

b) Natur- und Artenschutz

Grundlegende Aussagen zur Entwicklung der Landschaft in Hemmingen, dies beinhaltet auch den Natur- und Artenschutz, sind im Landschaftsplan von 1995 be- und festgeschrieben. Seit 2002 ist die Stadt Untere Naturschutzbehörde (UNB) für Naturdenkmäler (§ 27 NNatG) und besonders geschützte Biotop nach dem § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG), daher werden sie auch in Kurzform als 28a-Biotop bezeichnet. Das heißt, die Feststellung, Überwachung, Pflege und Entwicklung der 28a-Biotop, wie auch die Ausweisung der Naturdenkmale obliegen der Stadt.

Als naturnahe Still-, Klein- und Fließgewässer, Nasswiesen, Sumpf- und Bruchwälder sind zur Zeit 50 geschützte Biotop erfasst. Zukünftig werden hier vermehrt Pflegemaßnahmen in den Biotop notwendig um sie zu erhalten bzw. zu höherwertigeren Biotop zu entwickeln.

Weitere Verdachtsflächen sind vorhanden. Diese sind entweder noch nicht komplett kartiert, oder entsprechen noch nicht voll den Kriterien eines 28a-Biotopes. Wichtigstes Kriterium, neben der Größe, sind die vorkommenden Pflanzenarten, die im "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" festgeschrieben sind.

Die Verdachtsflächen werden jährlich begangen und deren Arteninventar erfasst. Es ist absehbar, dass in den nächsten 5 Jahren weitere Biotop den 28a-Schutz erreichen.

Als "Geschützter Landschaftsbestandteil" (GLB) wurde von der Stadt bislang erst eine Fläche an der Arnumer Landwehr ausgewiesen, einige GLB-würdige Flächen sind inzwischen 28a-Biotop geworden und von daher geschützt. Es gibt aber durchaus weitere Flächen, die auf ihre Eignung als GLB in den kommenden Jahren zu beobachten und auszuweisen sind.

Der Biotopschutz und die Ausweisung als GLB beinhaltet auch den Artenschutz, da diese Biotoptypen Lebens- Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für diverse und teilweise seltene Tier- und Pflanzenarten sind. Allerdings sind viele 28a-Biotop sehr klein und liegen nicht in der Nähe von anderen Biotop, so dass es einer vorhandenen Population schwer fällt zu überleben und sich fortzupflanzen. Es wird angestrebt, diese Flächen zu vergrößern, bzw. Trittsteine zu anderen Biotop zu entwickeln um so den Erhalt und die Ausbreitung dieser Arten zu sichern.

Ein "Sonderfall" sind die durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) geschützten Arten, die nicht zwingend auf bestimmte und bereits geschützte Biotop angewiesen sind und z.B. auf Acker- oder Grünlandflächen vorkommen.

Als Beispiel sei hier der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) genannt. Ist ein Vorkommen dieser streng geschützten Art auf Ackerflächen, die als Bauland dienen sollen festgestellt worden, bedarf es einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten, um die Tiere an einen neuen Standort umzusiedeln.

Um zukünftig einen besseren Schutz der Hamster zu erreichen, wird für Hemmingen ein Hamsterschutzkonzept erarbeitet. Dazu werden alle potentiellen Baugebiete auf Feldhamstervorkommen hin untersucht. Weiterhin werden Flächen gesucht, die im Falle einer Umsiedlung als neuer Lebensraum geeignet sind. Für diese Flächen wird eine Feldhamstergerechte Bewirtschaftung festgelegt. Hier ist eine Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft notwendig, um entsprechende Lebensräume zu schaffen oder zu erhalten und die Tier- aber auch die Pflanzenarten in ihrem Bestand zu sichern. Dies gilt auch für den Erhalt und die Ausweitung von, in Hemmingen viel zu seltenen, Feldhecken, die zusätzlich auch die Bodenerosion durch Wind vermindern.

Als Naturdenkmale sind zwei Eichen und eine Kastanie, sowie eine Baumgruppe mit fünf alten Eichen ausgewiesen. Weitere Bäume im Stadtgebiet stehen seit einiger Zeit unter Beobachtung um sie auf ihren Zustand und ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Bei einer guten Prognose werden sie in den nächsten 3-4 Jahren als Naturdenkmale ausgewiesen.

Handlungsempfehlung(en):

- Realisierung des Hamsterschutzkonzeptes
- Weitere Vernetzung von Biotopen